

1. Änderungsordnung zur Zwischenprüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 22. Februar 2005

Gem. § 5 Abs. 1 i.V. mit §§ 79 Abs. 2 S. 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.06.2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 25.11.2004 (GVBl. S. 853), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende 1. Änderungsordnung zur Zwischenprüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 12.02.2000 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst 2001, S. 477). Der Rat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät hat die Änderungsordnung am 08.12.2004 und 12.01.2005 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat ihr gemäß § 79 Abs. 2 S. 1 Nr. 11 ThürHG am 15.02.2005 zugestimmt. Das Thüringer Kultusministerium hat die Änderung der Zwischenprüfungsordnung mit Erlass vom 04.03.2005, Az. 4 1-437/565/24/9-1, genehmigt.

Art. 1

Änderungen der Zwischenprüfungsordnung

1. § 2 Abs. 2 und 3 werden wie folgt neugefasst:
„(2) Der Zwischenprüfungsausschuss besteht aus dem Studiendekan als Vorsitzendem, zwei weiteren Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem studentischen Vertreter.

(3) Der Fakultätsrat wählt aus seiner Mitte zwei Professoren und deren Stellvertreter, einen wissenschaftlichen Mitarbeiter und seinen Stellvertreter sowie einen studentischen Vertreter und seinen Stellvertreter zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Zwischenprüfungsausschusses.“
2. § 3 Abs. 1 und 2 werden wie folgt neugefasst:
„(1) Prüfungsleistungen werden studienbegleitend in den in § 4 genannten Lehrveranstaltungen als abschließende Aufsichtsarbeiten (Klausuren) abgenommen.

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn bis zum Ende des nach § 1 Abs. 1 maßgeblichen Fachsemesters
- aus den Fächern des Zivilrechts drei Klausuren
- aus den Fächern des Öffentlichen Rechts zwei Klausuren
- aus den Fächern des Strafrechts zwei Klausuren
mit Erfolg angefertigt worden sind. Aus dem Grundkurs im Öffentlichen Recht (I und II) ist nur eine Klausur anrechenbar.“
3. § 4 Abs. 2 entfällt.
4. Aus § 4 Abs. 3 wird § 4 Abs. 2.
5. § 6 wird ersatzlos gestrichen.
6. § 7 Abs. 1 wird wie folgt neugefasst:
„(1) Prüfungsteilnehmer, deren Leistung nicht mindestens mit ausreichend bewertet worden ist, können diese Prüfungsleistung in einer späteren Veranstaltung zum selben Gegenstand bis zum Ablauf des nach § 1 Abs. 1 maßgeblichen Fachsemesters wiederholen.“
7. § 7 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.
8. § 7 Abs. 4 wird zu § 7 Abs. 3.

9. § 8 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neugefasst:

„Versucht ein Studierender das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet.“

10. § 9 Abs. 1 wird wie folgt neugefasst:

„(1) Der Professor der jeweiligen Lehrveranstaltung erteilt eine benotete Bescheinigung über jede erfolgreich bestandene Prüfungsleistung. Über das Nichtbestehen der Zwischenprüfung entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss.“

11. § 11 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt neugefasst:

„Gleichwertige Leistungen im Rahmen eines auf den Abschluss Erste Prüfung im Sinne des § 5 a Deutschen Richtergesetzes gerichteten Studienganges an einer anderen deutschen Universität werden als Teile der Zwischenprüfung anerkannt.“

Art. 2

Inkrafttreten; Neubekanntmachung

(1) Die Änderungen der Zwischenprüfungsordnung gemäß Art. 1 dieser Änderungsordnung treten am ersten Tage des auf Ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena wird ermächtigt, die Zwischenprüfungsordnung unter Berücksichtigung der Änderungen gemäß Art. 1 dieser Änderungsordnung neu bekannt zu machen.

Jena, 22. Februar 2005

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Prof. Dr. Hartmut Oetker
Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät